

55

£ 15 nie postajes.

32/187

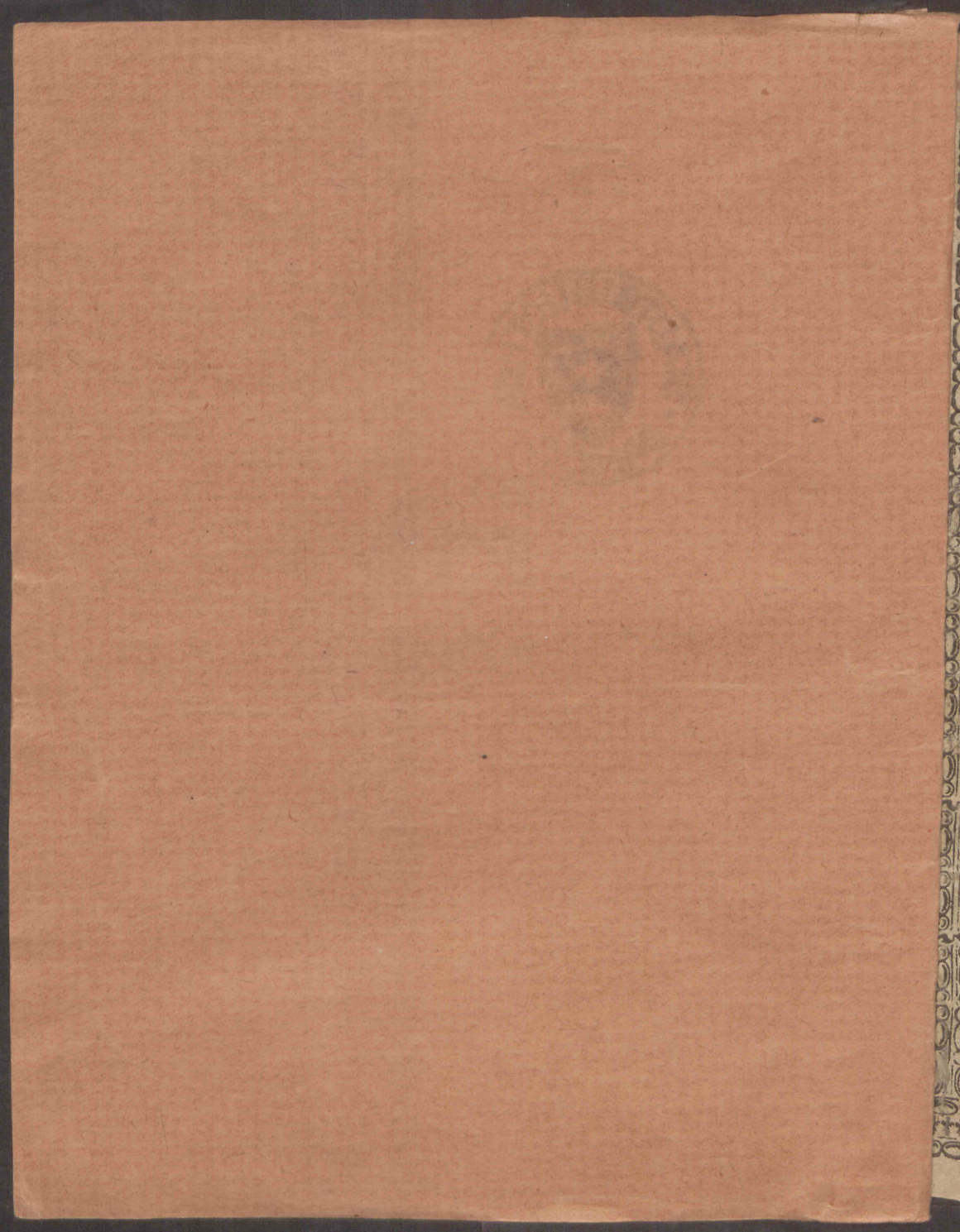


Od

5701

1

XVII/2. 4° 123.





Revidirte

55

Wacht Ordnung  
Eines Edlen Hochweisen  
Raths der Stadt Danzig

Nach welcher sich so wol die Bürger/ als  
Einwohnere Selbiger Stadt zu  
richten haben.



Im Jahr Christi 1646.  
Gedruckt bey dem Andre Hünefeldten.



Exemplar von der Waage, Vid. in liano. R. Jahr Christ ad u. 1637.  
20 Jul. 16 pag. 116.





Prindepes und von Kunst, da von dem Jahr 1711  
Zu den drei Theil. für gewisse Jahre, befindet sich die  
einige Jahre & nach dem die meisten nicht auf den Fall von  
und Haupt als ob sie für die Zeit nicht alle  
Künsten in diesem gebraucht werden, wobei auch nicht  
man als bald nach 2 Jahren die Anfang macht, wenn es  
gute Werke, dass die in Erfahrung der Künsten gebracht.

Den 3. Da die Kunst des Zigaretten zu  
denen wird man man nicht ganz so sehr, wie man  
nicht wenig zu erlernen für es was sich die erlernende  
Kunst ist.

Den 4. ob nicht zu besorgen, dass die Kunst  
von dem nicht so sehr zu erlernen, wie die Kunst  
von dem Land zu erlernen, wie die Kunst  
nicht erlernt, und dieses ist die Kunst der  
Kunst zu erlernen.

Den 5. die Kunst der Kunst, da die Kunst  
nicht so sehr zu erlernen, wie die Kunst  
Kunst der Kunst, da die Kunst  
in dem Jahr 1711. Offizier im Land und für die Kunst  
andere Offizier & nicht so sehr zu erlernen. Zu dem ist nicht  
bedeutend, wie nicht für die Kunst der Kunst  
sprechen, oder nicht ob die Kunst, von der Kunst  
den Kunst ganzlich angeschlossen, wie der Kunst an  
gedient, es was die Kunst der Kunst an der Kunst

für mich ungeschicklich, und nicht gutlich zu werden  
Nun da sie jetzt, da es noch dazuliehet, fund sein  
Zu dem sechsten Teil der Capitulation und andern Dankschreiben  
hatte ich, wie ich schon gesagt habe, nicht nur die  
einen, sondern auch die andern, die ich schon vorher  
ergriffen, in Absicht zu bringen, in dem Sinne, dass  
sie auch gleich geschrieben werden, und selbst davor, in  
die Hand nicht zu bringen, und den Herrn Landvogt  
und den Herrn  
und den Herrn

Dies dem Herrn Capitain  
wird, und ich danke der Mühe, die Sie  
sich geben, mich zu dem Landvogt, in  
Vermittlung zu bringen. Unter  
anderem wird mir sehr wohl  
zu sein, wenn ich die Güter, die  
ich von dem Herrn Landvogt  
erhalten werde. Ich bin sehr  
dankbar, und ich werde mich  
dafür bemühen, die Güter, die  
ich von dem Herrn Landvogt  
erhalten werde, zu erhalten.  
Ich bin sehr dankbar, und ich  
werde mich dafür bemühen, die  
Güter, die ich von dem Herrn  
Landvogt erhalten werde, zu  
erhalten. Ich bin sehr dankbar,  
und ich werde mich dafür  
bemühen, die Güter, die ich  
von dem Herrn Landvogt  
erhalten werde, zu erhalten.  
Ich bin sehr dankbar, und ich  
werde mich dafür bemühen,  
die Güter, die ich von dem  
Herrn Landvogt erhalten  
werde, zu erhalten.  
Ich bin sehr dankbar, und ich  
werde mich dafür bemühen,  
die Güter, die ich von dem  
Herrn Landvogt erhalten  
werde, zu erhalten.  
Ich bin sehr dankbar, und ich  
werde mich dafür bemühen,  
die Güter, die ich von dem  
Herrn Landvogt erhalten  
werde, zu erhalten.



to the ... of ...

Federal Reserve Bank







**D**ennach wegen guter  
Ordnung/ vnd zu besser Sicherheit  
der Stadt/ die Löbliche Bürgerſchafft  
numehr abermal in gewisse *Compagnien*, *Sehlein* vnd  
Kotten abgetheilet worden/ so iſt ferner Eines Edlen  
vnd Hochweiſen Rahts wolbedachter ernſtlicher Wil-  
le vnd Befehl/ daß ſorderſt alle Bürger vnd Einwohner  
der Stad/ vermöge ihrer Bürgerlichen Pflicht/ damit  
ſie der Oberkeit verbunden ſeyn/ ihren vorgestellten  
Hauptleuten/ Ober- vnd Vnter Befehlichshabern/  
wie auch die Befehlichshabere vnter ſich ſelbſt der  
wenigere dem mehreren in allen dingen/ die im Namen  
des Rahts/ oder auch nach notturfft von den *Offici-*  
*ren*/ wie ſie in der *Compagnie* nach einander geordnet/  
auſſerleget werden/ vntwegerlich folgen/ vnd gehorſa-  
men ſollen/ nicht anders als wenn eine Perſon aus  
der Oberkeit bey ihnen gegenwertig vnd vorhanden  
were/ bey ſtraffe der Haſſt/ dahin die Ober Befehlichsh-  
habere die jentige/ ſo ſich widerſpenſtig erzeigen/ mö-  
gen einführen laſſen/ oder was ſonſten nach Beſchaf-  
fenheit des Verbrechens/ der verordnete Wacht Herr  
erkennen wird.



Wenn die Bürgerschafft zur Nachtwache durch ansage eines Dieners/wie gebräuchlich bey guter Tages zeit/vngeschr gegen Glock drey gefordert wird/so sol darauff der Hauptmann/welchem die Nachtwache angesagt/ eine halbe stunde zuvor / che vnd dann er auffzeucht/durch den gewöhnlichen Trommelschlag seine vnterhabende Corporalschafften zusammen fordern lassen. Es sol aber der anfang des Trommelschlages zur Vergaderung in allen Quartieren von allen Fehleim / die zur Wache auffziehen/ vor dem Zunkerhoff zugleich gemacht werden/ vnd folgens der Schlag von jeden Trommeln in den gewöhnlichen Gassen welche zu der Compagnie gehören/fortgestellt werden: Inmassen auch nach geschener Auffführung/ die Trommelschläger in den Cordegarden abzutheilen seyn/ vnd nicht von dannen weichen sollen/ damit/ so bald ein vnerhoffter Lärm vermercket wird/ die Spiele gerühret werden können. Sonsten aber ohne befehl des Hauptmans/ sol kein schlag gehört werden/ es sey bey Tag / oder Nacht/ bey straffe des Wacht Herren.

## III.

Ein jeder Bürger oder Einwohner sol schuldig seyn/wenn er den Trommelschlag von seinem Fehleim hören wird/ auffss eilfertigste sich mit seinem guten Gewehr (zu verstehen eine probierte Nußquet



te/ vnd dazü gehörige Kriegs Bereitschafft) für sei-  
nes Rottmeisters Thüre zu verfügen/ vnd sol der  
Rottmeister alsdann sämbtliche seine Rott gesellen  
für dem schlage der angezeigten stunde/ in der anzahl/  
wie starck er sie befindt/ vnverwartet der abwesenden/  
vor seines Hauptmans Wohnhausß führen/ bey stras-  
se anderthalb Göllden/ auff dem Rottmeister/ wenn  
er nach geschlagener stunde auffgezogen käme: Sol-  
gends sol der Fendrich/ so bald er vom Hauptmann  
durch eine Rott abgeholt wird/ wie auch die andere  
Officirer so bald sie sich daselbst bey dem Fehnlein be-  
finden/ auff den schlag der angesetzten stunde/ alle an-  
wesende vnterhabende Rotten/ auff ihre durchs Loß  
zugefallene Wachtstellen/ mit dem Trommelschlag  
auff führen/ woselbst durch die Rottmeister die Rott  
Zetel solen abgelesen/ alle absenten verzeichnet/ vnd  
von denselben ein jeder/ wenn er gleich nach auffze-  
führter Fahne sich einstellen möchte/ vmb einen Göl-  
den vnablässig gestraffet werden. Hette er das Geldt  
nicht/ so sol er deßwegen einen Tag in verhaftung  
gehen/ bey duppelter straffe/ so er dieser verordnung  
nicht nachkommet. Wer aber die ganze Nacht auß-  
bleibet/ oder von der Nachtwache für geöffneten Feld-  
thoren abgeheth/ der verbricht ohne mittel drey gutte  
Marck/ oder sol mit drentägiger Hafft gestraffet wer-  
den. Sienge auch einer von der folgenden Tagewacht  
abe/ ohne verwilligung des Rottmeisters/ oder bliebe

St. ar. 22 J  
F. 1. 1. 1.



tenger aus/ als ihme aus zubleiben vergönnet worden / der verbricht drey enzele Marek vnablässig. Nach verrichteter Wacht/ sollen gleichmässig alle Kotten ihr Fähnlein wiederumb in der Ordnung wie sie auffgezogen/ zu rücke bisz für des Hauptmans *Logement* zubegleiten schuldig seyn/ als dann es mit einer Kotte in des Fehnrichs behausung geschicket wird/ inmassen auch der Fehnrich zu denen zeiten weñ er seine Fahne nach verordnung des Rahts / in der Haupt *Cordegarde* auff dem Sammelplatz seines Quartiers/ davon folgens im 14. Artickel meldung geschihet/ in veruahrung giebet/ so wol anfangs vor dem Aufzug/ als hernach nach geschehener Abführung die Fahne allezeit mit begleitung einer Kotten/ von besagter *Cordegarde* abzuholen vnd dahin wieder zulteffern hat/ durch einen der Kottmeister.

#### IV.

Es sollen alle Bürger vnd Einwohner/ derer Nahmen in der Rolle begriffen seyn / selbst in Person/ vorgesagter massen/ zur Wacht sich einstellen: Da aber jemand alters oder ehafft halben selbst zur Wacht/ Musterung/ oder worzu er sonst in Nahmen eines Rahts möchte erfordert werden/ nicht kommen könnte/ der sol einen andern wehrhafften Mann an seine stelle auffzubringen gehalten seyn/ bey straffe dreyer guter Marek/ wo nicht *pariret* wird. Doch sol ihme/ wann er manbare Söhne hat / durch jemand derselben/ die Wachten für sich zuverrichten erlaubet seyn. Gleichfals sol es mit den Wittiben



gehalten werden/ daß jede einen wehrhafften Sohn/  
oder in mangelung dessen/ wenn sie des vermögens  
ist/ einen wehrhafften Mann/ der zuvor bey den Wacht  
herren dem Rath einen Eydt geschworen/ an ihre stel-  
le schicken sol. Die Menisten aber schicken zwo wehr-  
haffte Mann für jede Person/ welche angedeutet ma-  
ßen/ ebenmässig den Eydt an behörende Orth vor-  
gengig ablegen.

V.

So bald der Hauptmann/ sambt seinen  
Kotten auff die ihnen durchs Loß zugefallene Wacht  
stellen kommet/ sol er vngeseumet die Kotten in ihre  
*Cordegarde* vertheilen/ vnd neben seinen andern Be-  
fehlichshabern die Wacht also abtheilen/ damit stets  
ein hoher Officier bey der Fahne/ so wol bey Tage als  
Nacht verbleibe.

VI.

Auch sollen die Hauptleute/ vnd in ihrem  
abwesen die folgende Officier/ in der Ordnung/ wel-  
che sie am besten erachten/ ihre Schildtwacht an ge-  
wisse örter vnd in der anzahl/ wie es nötig erfunden  
wird aufstellen/ wie auch in den *Cordegarde* den höchsten  
fleiß anwenden/ damit aller vberfluß an essen vnd  
trincken/ als daraus viel vngelegenheit zu entstehen  
pffeget/ ungleichen Hader vnd Zanck vermitteln wer-  
den: Vnd in diesem allen sollen insonderheit die Offi-  
cirer den andern mit guten *Exempeln* vorgehen. Da  
aber jemand auff die Wacht trincken kommen würde/  
so sol derselbe vmb verhütung künfftigen Unheils/ zu-  
ruck



rück nach Hause geschicket / vnd deme an der straffe  
gleich gerechnet werden / welcher gar außgeblieben/  
vnd nicht auff die Wacht kommen ist. Würde sich  
aber jemand bey besetzter Wacht mit dem Truncke  
überladen / vnd darüber seinen Befehlshaber / oder  
Kottmeister den gebürlichen Gehorsam versagen/  
derselbe sol dem Musterherren angezeigt / vnd nach  
gelegenheit des verbrochens entweder mit der Hafft/  
oder sonst einer Geldbusse gestraffet werden.

VII.

Auch sollen die Kottmeistere zu vnter-  
schiedenen malen / so wol in der Nacht / als folgenden  
Tages / ihre Kottzettel ablesen / vnd die abwesenden  
welche abgegangen / fleißig verzeichnen / damit die  
obbenante straffe von den Verbrochern durch den Die-  
ner möge abgefördert werden / welche straffe den Offi-  
cirern zu den vnkosten verbleibet / mit dem anhangen/  
daß sie den Dienern welche dieselbe einfordern da-  
von etwas zukommen lassen.

VIII.

Die Kunde sol von den Befehlshab-  
bern einer jeden Fahn / für diese zett / des Nachts über  
alle halbe stunden / von einem nach dem andern ver-  
richtet werden / in der Ordnung / wie sie sich darinn  
vergleichen können / als zum Exempel / daß der Haupt-  
man die erste halbe stunde neben dreien Musquetie-  
ren / die andere der Leutenant / die dritte der Fenrich  
vnd



also fort die Führer/oder Rottmeister mit zuziehung  
zweyer Rottgesellen/oder Musquetierer/ die Kunde  
berichten/das Wort aber/oder die Losung sollen die  
Befehlshabere/ vnd Rottmeistere/welche die Kunde  
halten/ alleine haben/ vnd werden dasselbe/ die je-  
nigen Hauptleute/welchen die Nachtwache trifft/bey  
den Wacht Herren abzufordern/ vnd weiter ihren Befeh-  
lichshabern vertrewlich anzukündigen wissen.

IX.

Ein jeder welcher auff die Schildwache zu  
stehen aufgestellt wird/der sol damit trewlich hande-  
len/seine Wacht fleißig halten/ auff alles was sich be-  
giebet/ein wachendes Auge haben/ sich auch die Zeit  
über weil er auff die Schildwache verordnet ist/nicht  
niedersetzen/sondern stehend bleiben. Es sol auch der  
jenige/welcher nicht die neheste Schildwache an der  
Cordegarde hat/denselben/welchen ersichet ankoms-  
men/zeitig anschreyen/vnd fragen/ Wer da/ vnd  
auff erfolgete antwort/das er Freundt/oder Kunde  
sey/passiren lassen/mit der vorsichtigkeit dz er ihn nicht  
vnters gewehr kómen lasse. Was aber die an der Cor-  
degarde nehest gestellte Schildwacht betrifft/ so sol es  
für diese zeit also damit gehalten werden/das sie ne-  
ben der obstehenden Frage/die heran nahende/(so  
viel ihrer seyn/einer oder mehr) bescheidenlich stille  
zu stehen befehle/vnd den Rottmeister also fort her-  
aus ruffe/welcher alsdann zu vernehmen hat/mit  
Guter auffsicht auff sein Gewehr/wer derselbe sey/vnd



da er nicht zu eintgen verdacht vrsach findet/ sol er ihn  
mit zimlicher anwordt vergnüget / passiren lassen.  
Im wiederigen sal aber/ da ihm mit vnbescheidenheit  
begegnet wird/ oder sonst die sache verdecktig vorkom-  
met/ so sol er dieselbe/ eimen oder mehr anhalten/ vnd  
nach der vmbstende Beschaffenheit in arrest nemen  
bis zur zeit da sie den Wacht Herren können vorgestel-  
let werden. Betreffent aber des Wortes abforde-  
rung/ so wird es für dießmal auch diese Beschaffen-  
heit damit haben/ daß wenn die Soldaten Ronde  
zu Ross oder Fuß an die Bürgerwacht kommet / dies-  
selbe Ronde der Bürgerwacht das Wort abzugeben  
schuldig seyn sol/ essen dann/ daß der Herr Oberster  
selbst bey der patrouille gegenwertig were/ alsdann ihm  
vonder Bürgerwacht das wort zu nehmen gebühret.

X.

Keine Schildwache sol abgehen von ih-  
rem stande/ sondern abwarten bis sie abgelöset wer-  
de. Vnd da irgend einer auff der Schildwache sit-  
zend oder schlaffend befunden würde/ derselbe sol nach  
erkentnis der Oberkeit gestraffet werden.

XI.

In den Scharwachen sollen/ so viel mö-  
glich/ die zur Wacht bestalte Bürger vnd Einwoh-  
ner/ sich in aller stille/ vnd friedsam verhalten/ vnd sol  
sich kein ander/ der in die Rotten nicht gehöret/ dahin  
zu kommen erdreissen. Begebe sichs aber/ daß



in der Scharwache durch eines Verursachung ein Ha-  
der oder Wiederwillen angiengen/ denselben sollen die  
anwesende Rottmeister/ vnd andere Befehlichshabere  
davon abmahnen/ vnd da er nicht ablassen wolte/ mit  
hülffe anderer Rottgesellen/ weitere vngelegenheit zu  
verhüten/ in hafft bringen lassen/ damit er auff folgen-  
den Tag / den Wachtherren fürgestellt / vnd zu ge-  
bürlicher straffe möge gezogen werden.

XII.

Niemandt sol sich vnter stehen im auff-  
vnd abziehen / viel weniger bey werender Tag vnd  
Nachtwache/ ohn erheischende noht / oder befehl sei-  
ner Officierer die Musquete abzuschiesßen / bey straffe  
eines Gulden vngerisch/ für jedesmahl: Bey Tage  
aber verbleibet zu gelegner zeit der Bürgerschaft vnt-  
verbotten/ etwan vngeladene Musqueten mit auff-  
geschütten Pulver auff den Pfannen / gliedweise ab-  
zubrennen / zu guter übung/ vnd geschwindem Ge-  
brauch ihrer Gewehr.

XIII.

Ferner wil ein Raht bey dieser Gelegen-  
heit alle vnd jede Bürger vnd Einwohner dieser  
Stadt ganz ernstlich vermahnet haben/ wenn sichs  
begebe / daß auff befehl des Rahts zu irgend einer  
zeit die grosse Glocke auff dem Pfarthurn geleutet  
vnd dabeneben der Trompeten schal von demselben  
Thurn zusammen gehöret würde / daß alsdann ein



jed er bey seinem End vnd Pflicht schuldig seyn sol  
auffschleunigste mit seiner besten Rüstung vnd Ge-  
wehr/sambt aller zum ernst gehöriger Bereitschafft/  
ohne erwartung eines auff den andern/nach dem ver-  
ordneten Sammelplatz zu eilen/ vnd sich alda vnter  
sein Fehlein zu stellen mit guter Ordnung/ wie er  
von seinen Officirern darzu wird angewiesen werden.  
Zu welcher meinung dann die Fehlein allesampt  
von jedem Quartier der Stadt/ in die Haupt Corde-  
garden zu demselben Quartier gehörig/ so wol Tag  
als Nacht/ so lange es ein Raht nötig befindet/ in ver-  
wahrung der täglichen Hauptwachten beyssammet  
gehalten werden solien/ damit sie so viel geschwind er  
auff dem nothfal daselbst von den Fenrichen oder  
Sergeanten/ nach dem am ersten einer von ihnen da-  
hin angelanget/ können ergriffen/ vnd dem zulauffen-  
den Volck zum Zeichen ihrer Compagnie vorgestellet  
werden: Worauff an demselben Ort von dem Raht/  
oder verordneten Wachtherren mehr Ordre erfolgen  
wird/ darnach sich ein jeder zu richten/ vnd der Stadt  
Beschirmung wie redlichen vnd getrewen Bürgern  
gehöret/ werden anbefohlen seyn lassen. Damit ih-  
nen auch der Sammelplatz für jeder Quartier des  
Stadt/ desto besser bekandt seyn möge/ so wil ihnen  
ein Raht für diese zeit dazu verordnet vnd angewie-  
sen haben: Nemblich allen den Fahnen im Roggen-  
quartier den langen Raht/ vnd Platz vor dem Hoffe.  
Denen



Denen im Hohenquartier den Platz auff dem Domi-  
nicks Plan/ nehest gegen dem Hohenthor. Denen in  
dem Breiten Quartier den Platz auf dem Holzmärket  
gegen die Schmiede Gasse. Vnd denen im Fischere  
Quartier den Platz in der Bretten Gasse/ bey dem  
Kreuzwege gegen dem Damme.

XIV.

Auch ist eines Rahts meinung/ daß  
sich alle Befehlichshabere/ vnd Rottmeistere mit ei-  
nem Exemplar dieser Wachtordnung vorsehen/ die-  
selben auff die Wachten mit sich nehmen/ vnd sampt  
ihren Rottgesellen durch überlesung der Artickel sich  
den inhalt derselben gemein machen sollen/ auff daß  
die Wachten allenthalben desto besser mögen besich-  
tet werden.

XV.

Zu zeiten schleuniger nothwendiger Ver-  
samblung/ wenn die Kreuzgassen mit Ketten ge-  
schlossen werden/ sollen die Hauptleute von solchen  
Ketten oder Schlössern die schlüssel haben/ also daß  
der abziehende Hauptman allezeit das bund Schlüs-  
sel dem auffziehenden oberantwortet/ damit dieselbe  
zur rechter zeit/ wenn es dienotturfft erfordert/ jedes  
mal können eröffnet vnd geschlossen werden.

XVI.

Endlich sollen zu genauwer vnd eigent-  
licher obseruantz dieser Wachtordnung alle vnd jeder/

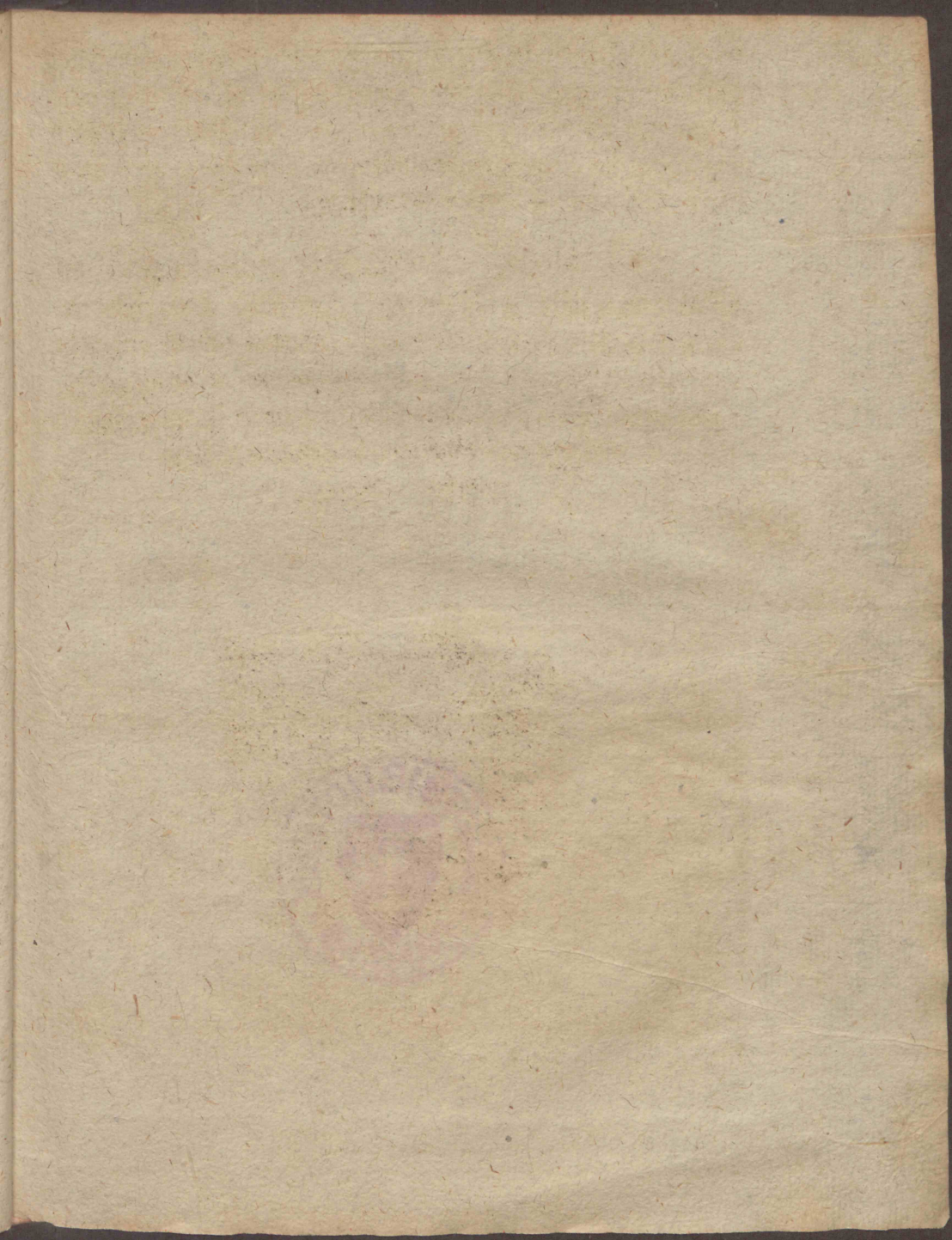


so wol Bürger als Einwohner dieser Stadt ernstlich  
verbunden seyn/ bey vnvermeidlicher straffe der ver-  
ordneten Wacht Herren/ gegen alle dieselbe fort zu stel-  
len / welche aus eingebildeter *prærogativa* sich von  
dieser Ordnung befreien wolten.

Der Allerhöchste GOTT wolle in gnaden  
abwenden alle gefährliche Zufälle/ die sich im  
menschlichen Leben begeben können/ vnd erhalte  
bey dieser Stadt den gewünschten Ruhestandt/  
zu sampt aller zeitlichen/ vnd ewigen Wolsahrt/  
ymb seines heiligen Namens Ehre  
willen / Amen.



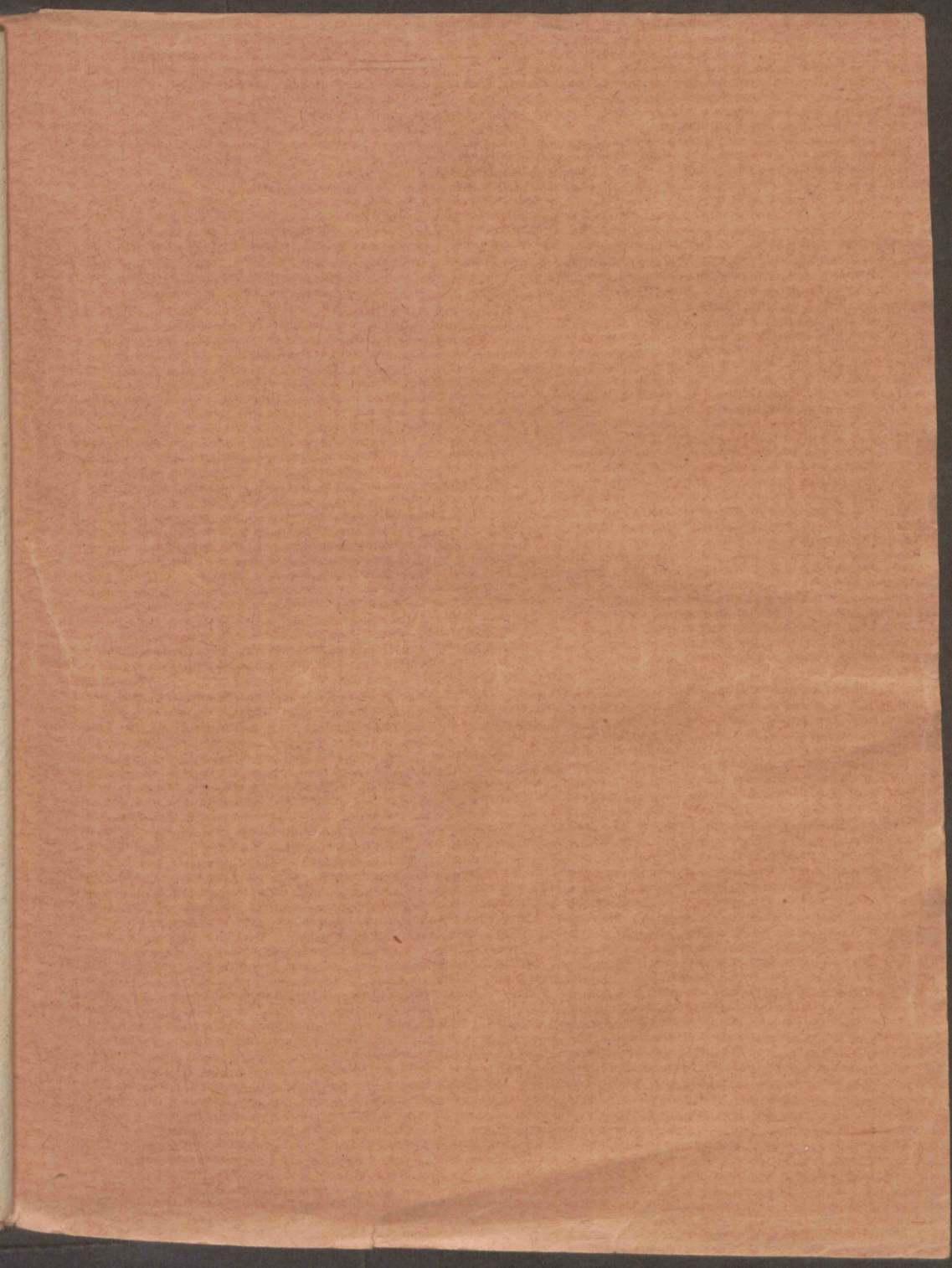














66